

Leistungen der Eingliederungshilfe

Dorothee Frings

Was ist Eingliederungshilfe



- Der Begriff umfasst grundsätzlich alle Leistungen der Teilhabe mit Ausnahme von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- Dabei werden die Leistungen der medizinischen Reha ganz überwiegend von Versicherungsträgern übernommen.
- Damit konzentriert sich die steuerfinanzierte Eingliederungshilfe auf die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung.
- Diese Leistungen werden vorrangig von der Unfallversicherung und den Versorgungsträgern übernommen, nicht aber von Kranken- und Rentenversicherung oder der Bundesagentur für Arbeit.
- Zuständig ist damit der Träger der Eingliederungshilfe nach Landesgesetz (§ 94 Abs. 1 SGB IX), teilweise Städte und Landkreise, die Stadtstaaten oder Landschaftsverbände (NRW), meist ebenso wie der überörtliche Träger der Sozialhilfe.
- In vielen Bundesländern gelten bis Ende 2022 noch Übergangsregelungen.

Um welche Leistungen geht es?

Ausdrücklich genannt werden in § 75 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 SGB IX die Hilfen zum Besuch einer Hochschule als Leistung zur Teilhabe an Bildung. Ergänzt werden diese Leistungen durch Leistungen der Sozialen Teilhabe nach §§ 76 ff. SGB IX.

Die Leistungen umfassen:

- Technische Hilfsmittel zur Durchführung des Studiums,
- Kommunikationshilfen,
- Kommunikations- oder Studienassistenz,
- Fahrtkosten zur Hochschule,
- Finanzierung von Maßnahmen im Wohnumfeld, auch behinderungsbedingte höhere Wohnkosten
- Leistungen zur Freizeitgestaltung,
- Leistungen im Behindertensport,
- Fahrdienste.

Details: Empfehlung der BAGüS: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/bagues-hochschulempfehlungen/>

Abgrenzung zu den Leistungen der Hochschulen

- Für staatliche Hochschulen gelten die Landesgesetze zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Sie verpflichten zu einer barrierefreien Gestaltung öffentlicher Institutionen und damit auch der staatlichen Hochschulen. **Die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Hochschuleinrichtungen muss für alle Studierenden gewährleistet werden** (§ 2 Abs. 4 Satz 2 HRG; z. B. § 4 BGG NRW).
- Einen subjektiver Rechtsanspruch auf eine bestimmte Ausgestaltung gibt es, wenn sonst eine **Diskriminierung** entsteht ((§ 2 Abs. 4 Satz 2 HRG; § 2 Abs. 2 BGG NRW). Als Diskriminierung gilt auch die Versagung angemessener Vorkehrungen, soweit sie keine unbillige oder unverhältnismäßige Belastung darstellen (z. B. § 3 BGG NRW).
- Gebärdendolmetscher*innen und anderen Kommunikationshilfen gewähren alle Landesgesetze für die **Kommunikation im Verwaltungsverfahren**, davon wird die Teilnahme an der Lehre jedoch nicht erfasst.
- **Förderpflichten** bleibt in allen Hochschulgesetzen sehr allgemein und begründen keine individuellen Leistungsverpflichtungen.

Zugang zu den Leistungen für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums

- Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums nach § 16b Abs. 1 AufenthG haben keine Rechtsansprüche auf Leistungen der Eingliederungshilfe, weil ihr Aufenthalt nicht auf Dauer angelegt ist. Die Leistungen werden nur nach Ermessen erbracht, **„soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist“** (§ 100 Abs. 1 SGB IX).
- Menschen im Leistungsbezug nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen) sind von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX ausgeschlossen (§ 100 Abs. 2 SGB IX). Entsprechende Leistungen können allerdings nach § 6 Abs. 1 AsylbLG erbracht werden, wenn sie zum Erhalt der Gesundheit unerlässlich sind.

In aller Regel werden Leistungen nicht erbracht, wenn die Bedarfe bei der Einreise nach Deutschland bekannt waren und damit der Eigenverantwortung für die Durchführung des Studiums zugeordnet werden.

Dagegen sind Leistungen gerechtfertigt, wenn

- die Behinderung erst während des Studiums auftritt und bereits ein erheblicher Teil des Studiums erfolgreich absolviert wurde.
- Der Bedarf erst während des Studiums auftritt und ohne einen Studienabschluss keine berufliche Perspektive erreicht werden kann.
- Die Leistungen nur kurzfristig erforderlich sind.
- Durch einen Studienabbruch Familienangehörige unvorhergesehen mitbetroffen würden, insbesondere die Belange von Kindern beeinträchtigt würden.

Rechtsansprüche ergeben sich für **türkische Staatsangehörige** aus dem Europäischen Fürsorgeabkommen (EFA). Sie haben daher mit der Ausstellung einer Aufenthalts-erlaubnis einen **Anspruch auf alle Leistungen der Teilhabe zur Bildung und auf Soziale Teilhabe.**

Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG – nach Abschluss des Studiums

- **Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche** sind seit 2020 nicht mehr von Leistungen ausgeschlossen, es bleibt aber bei der Ermessensentscheidung, die durch die Umstände des Einzelfalls zu rechtfertigen ist.
- Die Ermessenserwägungen ändern sich jedoch gegenüber dem Studienaufenthalt, weil nunmehr eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für einen langfristigen Verbleib besteht.
- Leistungen, die auf die Einstieg ins Berufsleben gerichtet sind, werden vorrangig von der Arbeitsagentur als Reha-Träger für berufliche Teilhabe erbracht.

Die Leistungseinschränkung gilt nicht für türkische Staatsangehörige, weil das Europäische Fürsorgeabkommen (EFA) vorrangig zu beachten ist (BSG v. 17.03.2016 – B 4 AS 32/15).

Leistungszugang für Studierende während des Asylverfahrens oder mit Duldung

- Studierende während des Asylverfahrens oder als Geduldete haben durch die Ausschlussklausel in § 100 Abs. 2 SGB IX keinen Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe.
- In den ersten 18 Monate erhalten sie Leistungen nach § 3 AsylbLG und können sich für Eingliederungshilfen nur auf § 6 Abs. 1 AsylbLG berufen, wenn die Leistung „zur Sicherung ...der Gesundheit unerlässlich“ ist (BSG vom 25.10.2018 - B 7 AY 1/18 R).
- **Ab dem 19. Monat** werden in der Regel Leistungen analog zum SGB XII erbracht (§ 2 AsylbLG). Dieser verweist auf die Leistungen nach SGB IX (§ 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG). Auch hier werden die Leistungen jedoch nur nach Ermessen erbracht (BSG v. 24.6.2021 – B 7 AY 1/20 R).
- **Es darf bei den Ermessensleistungen berücksichtigt werden, ob ein längerfristiger Aufenthalt in Deutschland zu erwarten ist** (BSG v. 24.6.2021 – B 7 AY 1/20 R, Rn. 21).

Eingliederungshilfe für Kinder von Studierenden

- Bei Minderjährigen und bei Volljährigen unter 27 Jahren, bei denen die Hilfe bereits zum Zeitpunkt der Minderjährigkeit eingesetzt hat, muss zwischen der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe als Reha-Träger abgegrenzt werden.
- Bei **ausschließlichen psychischen Behinderungen** ist allein das Jugendamt zuständig (§ 35a SGB VIII).
- **Der Anspruch auf diese Leistung steht jedem jungen Menschen mit legalem und gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland zu (§ 6 SGB VIII).**
- Der Anspruch besteht auch für junge Menschen im Leistungsbezug nach AsylbLG (§ 9 AsylbLG). BayLSG 21.1.2015 – L 8 SO 316/14 B ER
- **Beispiel:** Nino aus Georgien studiert im 6. Semester. Bei ihrem vierjährigen Sohn Dawit wurde eine Autismus-Störung festgestellt und er benötigt eine Assistenz für die Kita
- Sobald allerdings eine kognitive oder körperliche Behinderung hinzutritt, handelt es sich nicht mehr um eine allein psychische Erkrankung, sodass die Zuständigkeit bei der Eingliederungshilfe liegt.
- Bestimmte Formen des Autismus sind mit kognitiven Behinderungen verbunden, aber auch eine hinzutretende Epilepsie würde dazu führen, dass sich die Assistenz für Dawit nach SGB IX richten würde und dann nur noch nach Ermessen erbracht würde.

Leistungszugang für Studierende mit Schutzstatus

- **Studierende, die vom BAMF als Asylberechtigte oder Flüchtlinge anerkannt wurden** (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG), haben einen Rechtsanspruch auf alle Sozialleistungen aus vorrangigem Recht (Art. 23 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und Art. 29 Abs. 1 der sog. Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU).
- Schwierigkeiten bereiten die **Aufenthaltserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte** (§ 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG) und für **Personen mit einem zielstaatsbezogenen Abschiebehindernis** (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Sie ist einer Verfestigung und einem Daueraufenthalt zugänglich. Dies wird jedoch oft nicht als ausreichende Grundlage für die Prognose gesehen, dass Personen „sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten“ (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII) werden.
- **Personen, die nach §§ 22, 23 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 AufenthG im Bundesgebiet aufgenommen wurden** oder denen eine Aufenthaltserlaubnis nach einer **Bleiberechtsregelung** (§§ 23 Abs. 1, 23a, 25a, 25b AufenthG) erteilt wurde, halten sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland auf. Ihre Leistungsansprüche gelten ebenfalls ohne Einschränkungen (§ 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII).

Schutzberechtigte aus der Ukraine mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

**#STAND WITH
UKRAINE**

- Studierende mit einer AE nach § 24 AufenthG haben aktuell Leistungsansprüche nach AsylbLG. Von Leistungen nach SGB IX sind sie damit ausgeschlossen.
- Sie können jedoch die erforderlichen Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG erhalten, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.
- Alle vulnerablen Personen und dazu gehören Menschen mit einer Behinderung haben **nach § 6 Abs. 2 AsylbLG einen Rechtsanspruch auf alle erforderlichen Hilfen.**
- Eingliederungshilfen müssen deshalb im selben Umfang erbracht werden wie für Personen, die nicht unter einen Leistungsausschluss nach § 100 SGB IX fallen.
- **Beispiel:** Die ukrainische Studierende Ludmilla ist blind. Sie möchte an der TU Berlin ihr Studium der Physik fortsetzen. Dafür benötigt sie einen Spezial-Laptop und für die Laborarbeiten eine Assistenz.

Übergang der Leistungsansprüche zum 1.6.2022 ins SGB II und BAföG



- Mit dem Wechsel des Leistungssystems gilt für Personen mit der AE nach § 24 AufenthG nicht mehr die Ausschlussregelung des § 100 Abs. 2 SGB IX, sondern die Ermessensregelung des § 100 Abs. 1 SGB IX und damit keine Spezialregelung mehr für vulnerable Personen.
- § 100 Abs. 1 Satz 3 SGB IX verweist jedoch ausdrücklich auf höherrangiges Recht: *„Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt.“*
- Höherrangiges Recht ist in diesem Fall die Richtlinie 2001/55/EG zur Schutzgewährung bei Massenzustrom durch den Rat der EU.
- Art. 13 Abs. 4 verpflichtet dazu, Personen, „die besondere Bedürfnisse haben“ die erforderlichen medizinischen und sonstigen Hilfen zu gewähren.
- Diese Vorschrift gewährt einen unmittelbaren Rechtsanspruch auf die Eingliederungshilfen, die als erforderlich anzusehen sind, ohne dass der Status des vorüber-gehenden Schutzes zu berücksichtigen ist.

Leistungszugang für Studierende mit einer Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen

- Studierende mit Niederlassungserlaubnis (unbefristeter Aufenthalt) haben dieselben Teilhabeansprüche wie Deutsche .
- Personen, die zum Zweck des Familiennachzugs nach Deutschland gekommen sind, halten sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland auf, wenn der Stammberechtigte über einen Aufenthaltstitel zum dauerhaften Verbleib verfügt.
- Ein voraussichtlich dauerhafter Aufenthalt liegt nicht vor, wenn der Familiennachzug zu Studierenden, zu Auszubildenden, zu Sprachkurs-Teilnehmer*innen, zu Forscher*innen oder zu sonstigen Personen mit einer vorübergehenden Ausbildung oder Erwerbstätigkeit erfolgte.

